



Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung „IT-Beratung und operativer Betrieb“

Az.: 15-0454/7

Oktober 2024

Inhalt

1.	Vorbemerkung	4
1.1	Zweck der Ausschreibung	4
1.2	Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens	4
1.3	Kommunikation:	5
1.4	Sonstiges:	6
2.	Bewerbungsbedingungen	7
2.1	Grundlage der Ausschreibung	7
2.2	Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung	7
2.3	Angebotsfrist und Modalitäten	7
2.4	Zuschlagsfrist	8
2.5	Aufhebung der Ausschreibung	8
2.6	Nebenangebote	8
2.7	Lose	8
2.8	Berichtigung, Änderung und Zurücknahme	8
2.9	Vergütung des Angebotes	9
2.10	Verschwiegenheitspflicht	9
2.11	Bietergemeinschaften und Unteraufträge	9
2.12	Eignungsleihe	9
2.13	Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	10
2.13.1	Aufbau/Inhalt des Angebotes	10
2.13.2	Weitere Bestandteile/Form/Inhalt des Angebotes	18
2.14	Ausschluss und Bewertung von Angeboten	21
2.15	Nicht berücksichtigte Angebote	22
2.16	Zuschlagskriterien	22
2.16.1	Leistung:	23
2.16.2	Preis	23
2.16.3	Leistungs-Preis-Verhältnis	24
2.17	Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung	24
2.18	Vergabekammer	24
3.	Vertragsbedingungen	26
3.1	Vertragsgegenstand	26
3.2	Vertragsbestandteile	26
3.3	Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer	27
3.4	Kommunikation	28
3.5	Leistungszeitraum / Vertragslaufzeit / Verlängerungsoption	28
3.6	Leistungsumfang / Abnahmemengen	28
3.7	Abruf von Leistungen	29
3.8	Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter	29
3.9	Rechte an Leistungsergebnissen	30
3.10	Schutzrechte Dritter	32
3.11	Erfüllungsort	33
3.12	Abnahme	33
3.13	Vergütung und Zahlungsbedingungen	34
3.14	Haftung	35
3.15	Vertragskündigung	35
3.16	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	36
3.17	Datenschutz und Datensicherheit	36
3.18	Verzug	37
3.19	Ersatzvornahme	38
3.20	Vertragsstrafe	38
3.21	Pauschalierter Schadensersatz	38
3.22	Pflichten nach Vertragsende	38
3.23	Schlussbestimmungen	39
4.	Leistungsbeschreibung	40
4.1	Ausgangslage	40
4.2	Strategisch orientierte Beratungsleistungen	40

4.3	IT-Infrastruktur Beratung	41
4.3.1	Netzwerk-Infrastruktur	41
4.3.2	Informationssicherheit	41
4.3.3	Front- und Backoffice-Infrastruktur	41
4.3.4	Konzeptionierung der IT-Arbeitsplätze und mobiles Arbeiten.....	42
4.4	Weitere Beratungs-und Unterstützungsleistungen	42
4.4.1	Weiterentwicklung der IT-Architektur und des IT-Servicemanagements.....	42
4.4.2	Vorbereitung von Ausschreibungen zur Beschaffung.....	42
4.4.3	Fachliche Begleitung und Qualitätssicherung.....	43
4.4.4	DSGVO	43
4.5	Betriebsunterstützung	43
4.5.1	Service Desk	43
4.5.2	Monitoring	44
4.5.3	Health-Checks.....	44
4.5.4	Patch Management	44

1. Vorbemerkung

Dieses Vergabeverfahren wird durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) durchgeführt. Das SMR wird bei Abschluss des Verfahrens den Zuschlag erteilen. Dadurch kommt ein Vertrag mit dem Freistaat Sachsen, hier vertreten durch das SMR zustande, im Folgenden auch als „Auftraggeber“ oder „AG“ bezeichnet.

1.1 Zweck der Ausschreibung

Der Auftraggeber Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR, AG), beabsichtigt im Ergebnis des vorliegenden Vergabeverfahrens mit einem Unternehmen eine Rahmenvereinbarung entsprechend § 21 VgV über IT-Beratungsleistungen zu vergeben.

Das SMR wurde im Dezember 2019 neu gegründet. Der Planung der neuen IT-Infrastruktur begann im 1. Halbjahr 2020, mit Beginn der Corona-Pandemie. Nach Bereitstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen im Regierungscampus und den notwendigen Behördenumzügen wurde die Infrastruktur im ersten Quartal 2021 aufgebaut und bis Ende dritten Quartals die Mitarbeiter aus bis dato 3 unterschiedlichen Behördennetzen in das SMR migriert.

Nunmehr ist ein strategisch orientiertes Gesamtkonzept unter Berücksichtigung bestehender IT-Ausstattung und Fachverfahren weiter zu entwickeln, welches eine Gesamt-IT-Architektur (RZ-Infrastruktur, Arbeitsplätze, Fachverfahren) konzipiert.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb von IT-Infrastruktur und Fachverfahren vom Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID), den bisherigen Betreibern der Fachverfahren oder auch dem SMR selbst übernommen wird. Die Betriebsanforderungen an den künftigen IT-Betrieb sind gemeinsam mit dem SMR zu definieren und in einem Servicekonzept, welches auch die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit dem Betreiber (Serviceschnittstellen, Servicekatalog, SLAs) definiert, zusammenzufassen.

Für diese Leistungen sucht das SMR ein geeignetes Unternehmen.

1.2 Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens

Vergabestelle:

Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 15 – Recht, Zentrale Vergabestelle
Archivstraße 1
01097 Dresden

Tel.: +49 351 564-50154

E-Mail: vergabestelle@smr.sachsen.de

Internet-Adresse (URL): www.smr.sachsen.de.

Auftraggeber:

Freistaat Sachsen, vertreten durch das
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 14
Archivstr. 1
01097 Dresden

- Nachfolgend auch Auftraggeber oder AG -

Meilensteine:

Dem Vergabeverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Meilensteine	Termin
Absendung der Bekanntmachung	08.10.2024
Ablauf der Angebotsfrist	12.11.2024, 12:00 Uhr
Ablauf der Angebotsbindefrist	15.01.2025
Voraussichtliche Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung gemäß § 134 Abs. 1 GWB	11.12.2024
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	23.12.2024
Beginn der Leistungserbringung	ab Zuschlagserteilung bzw. frühestens ab 01.01.2025

Tabelle 1: Meilensteine des Vergabeverfahrens

Die oben aufgeführten Termine können sich verschieben. Etwaige Terminverschiebungen werden den Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

1.3 Kommunikation:

Die Vergabeunterlagen und eventuelle Bieterinformationen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei elektronisch zur Verfügung auf der Plattform: <https://www.evergabe.de>.

Bieterfragen sind einzureichen über diese Plattform. Informationen werden durch die Vergabestelle ausschließlich über diese Plattform kommuniziert. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, haben die Interessenten für diesen Auftrag die Vergabestelle hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Download auf Vollständigkeit zu prüfen und der Vergabestelle das etwaige Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen. Gleiches gilt bei Unklarheiten, Lücken oder Widersprüchen, die aus Sicht der Bieter die Angebotslegung erschweren oder beeinflussen können.

Um über Änderungen und Informationen informiert zu werden, ist eine kostenfreie Registrierung bei der vorgenannten Vergabepattform notwendig. Nur in diesem Fall kann eine automatische Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgen. Anderenfalls ist der

Interessent/Bieter gehalten, sich selbstständig regelmäßig auf der Vergabepattform über Neuigkeiten zu informieren. Ohne Registrierung erfolgt **keine** automatische Benachrichtigung.

1.4 Sonstiges:

Soweit die Vergabeunterlage keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

2. Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlage der Ausschreibung

Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Die Leistungen werden im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV vergeben.

Der Bieter erkennt mit der Angebotsabgabe an, dass ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Gültigkeit besitzen. **Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen. Angebote, die solche enthalten, werden ausgeschlossen.**

2.2 Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung

Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Kommunikation der ausschreibenden Stelle mit den Bietern sowie die Vertragsabwicklung erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Die Angaben im Angebot haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für die entsprechenden Angaben nachzufordern. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Alle inhaltlichen Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind bis **spätestens 05.11.2024** ausschließlich über <https://www.evergabe.de> an die ausschreibende Stelle zu richten. Die Beantwortung erfolgt bis spätestens zum **07.11.2024** ebenfalls über diese Vergabeplattform.

Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> elektronisch übermittelt.

2.3 Angebotsfrist und Modalitäten

Das Verfahren wird elektronisch mit Hilfe elektronischer Mittel im Sinne von § 9 Abs.1 VgV durchgeführt. Zur Beteiligung am Vergabeverfahren ist daher die Abgabe eines Angebotes bis spätestens

12. November 2024, 12:00 Uhr

auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> erforderlich (**Ausschlussfrist**).

Das vollständige Angebot (einschließlich aller Anlagen) ist elektronisch in Textform gem. § 126 b BGB unter Verwendung der Plattform <https://www.evergabe.de> an die Vergabestelle zu senden.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der fristgerechte Eingang des vollständigen Angebotes auf der Plattform maßgebend. Nicht entscheidend ist, wann das Versenden des Angebotes gestartet wurde. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen und Berichtigungen zu den abgegebenen Angeboten sowie bei Zurücknahme von Angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind als solche zu kennzeichnen und müssen in derselben Form wie das Angebot selbst eingereicht werden.

Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Fax entspricht nicht diesen Anforderungen und führt zum Ausschluss.

Auf der Vergabeplattform www.evergabe.de ist vorab eine kostenfreie Registrierung notwendig.

Die maximale Dateigröße einer Datei, diese kann auch als zip-Datei eingereicht werden, ist auf 256 MB begrenzt. Ggf. müssen mehrere Dateien/zip-Dateien eingereicht werden.

Im Anschreiben zum Angebot sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnigte natürliche Person zu benennen.

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

2.4 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist endet am 15.01.2025. Die Gültigkeit des Angebotes (Bindefrist) hat sich deshalb mindestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erstrecken. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist dem betreffenden Bieter über die Vergabeplattform in Textform mitgeteilt.

2.5 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> mitgeteilt.

2.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.7 Lose

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

2.8 Berichtigung, Änderung und Zurücknahme

Berichtigungen und Änderungen zu den abgelieferten Angeboten sowie die Zurücknahme eines Angebotes können bis zum Abgabetermin (Punkt 2.3) gemäß der unter Punkt 2.3 genannten Verfahrensweise gegenüber der Vergabestelle in der genannten Form vorgenommen werden.

2.9 Vergütung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vergabestelle nicht statthaft.

Der Bieter hat auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm bei seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie von ihm eingesetzte Dritte zu verpflichten.

Der Bieter haftet sowohl für eigene Pflichtverletzungen als auch für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter und Dritter.

2.11 Bietergemeinschaften und Unteraufträge

Bei einer Bietergemeinschaft gilt die gesamtschuldnerische Haftung. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist mit dem Angebot ein bevollmächtigter Vertreter (Vertretungsberechtigter) für die Bietergemeinschaft zu bestimmen und ein Verzeichnis aller Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzureichen. Hierfür ist die **Anlage 5 Erklärungen und Verzeichnis zu einer Bietergemeinschaft** zu nutzen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat eigene Eigenerklärungen hinsichtlich der Eignungsanforderungen einzureichen.

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrages an Dritte zu vergeben (Unteraufträge), hat der Bieter diese Teile sowie, soweit zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer bei der Angebotsabgabe zu benennen. Ergänzend wird auf § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV hingewiesen.

2.12 Eignungsleihe

Eine Eignungsleihe ist gemäß und unter den Voraussetzungen des § 47 VgV möglich.

Im Falle der Eignungsleihe müssen das oder die anderen Unternehmen mit der Abgabe des Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben.

Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Mit dem Angebot ist in diesem Fall außerdem für jedes der benannten Unternehmen die Anlage 1 „Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung“ einzureichen. Zum Nachweis der Eignung hat der Bieter für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Angebot einzureichen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Der Austausch oder die Änderung eines oder mehrerer benannter anderer Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bieter und das andere/die anderen Unternehmen

entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist dem Auftraggeber nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Als Haftungserklärungen kommen z.B. je nach Einzelfall insbesondere eine sogenannte harte Patronatserklärung, Garantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft in Betracht.

Wenn der Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

2.13 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Zur besseren Vergleichbarkeit sollen die Angebote eine Übersicht enthalten, welche einheitlich wie folgt gegliedert ist:

2.13.1 Aufbau/Inhalt des Angebotes

a) Leistungsorganisation

- Allgemeine Angaben für alle Mitarbeiter beim Auftraggeber
 - Angabe der beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter mit Angabe der Rolle(n) und den dazugehörigen Personalprofilen mit:

Namen, Ausbildung, Jahr des Abschlusses, einschlägige Qualifikationen und Weiterbildungen, Stellung, Fachgebiet, Dauer der Firmenzugehörigkeit, besondere einschlägige Kenntnisse und Berufserfahrungen im Themengebiet, Angabe von drei Referenzen (Bezeichnung und Laufzeit des Projektes; Auftraggeber, Detaillierte Beschreibung von Inhalt (Ausgangssituation, Ziele und Ergebnisse, eingesetzte Technologien und Methoden) und Rolle der vom Mitarbeiter erbrachten Leistungen; Umfang der Leistungen in Euro oder Personentage (PT); Ansprechpartner beim Referenzkunden mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

(Eigenerklärung als Kurzvita ausreichend)

Die Qualifikationen und Erfahrungen sind dabei gemäß Anforderung B.3 der Anlage Bewertungsmatrix Leistungskriterien entsprechend nachzuweisen.

Bei allen beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern werden dabei mindestens folgende Qualifikationen und Zertifizierungen (Auswahl, andere vergleichbare Zertifizierungen sollten nicht ausgeschlossen werden) vorausgesetzt:

- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf fortgeschrittenem oder muttersprachlichem Niveau (Kompetente Sprachverwendung gemäß Sprachniveau GER C1).
- Konkrete Angaben/Anforderungen für die Mitarbeiter beim Auftraggeber

Für die verschiedenen Rollen ist es notwendig, dass die Personen, die diese Rolle einnehmen, nachweisliche Qualifikationen zur Erfüllung der Rolle besitzen.

Einige Rollen sind mit festen, namentlich benannten Personen zu besetzen, die beim Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit als ständige Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Im Nachfolgenden werden die Rollen und die erforderlichen Qualifikationen genannt:

Nr.	Rolle	Erfahrung	Zertifizierung	namentlich benannt (ja/nein)
1	Management-Berater	x		ja
2	Projektleiter	x	x	ja
3	IT-Architekt	x	x	ja
4	ITSM-Berater	x	x	nein
5	Informationssicherheitsberater (BSI)	x	x	nein
6	Experten für Technologien	x	x	nein
7	IT-Administrator (Betrieb)	x		nein

Zertifizierungen (Auswahl, andere vergleichbare Zertifizierungen sollten nicht ausgeschlossen werden)):

Projektleiter

- IPMA Level B
- PRINCE2 6th Edition Foundation (besser: Practitioner)
- Project Management Professional (PMP)[®] (Mindestanforderung)
- ITIL Foundation v4

IT-Architekt (für Infrastruktur und für Digitalisierung)

- iSAQB[®] Advanced DDD (mindestens)
- SAFe[®] for Architects Zertifizierung (ARCH)
- IT-Architecture and Technology Professional (TÜV)
- iSAQB[®] CPSA Foundation Level (besser: Advanced Level -!!)

ITSM-Berater

- ITIL 4 Foundation in Service Management
- ITIL 4 Expert in Service Management

Informationssicherheitsberater (BSI)

- Zertifizierung als IT-Grundschutz-Berater auf Basis IT-Grundschutz nach ISO27001
- Zertifizierung als Vorfall-Experte auf Basis IT-Grundschutz nach ISO27001
- Zertifizierung als IS-Revisor auf Basis IT-Grundschutz nach ISO27001
- Certified Information Systems Security Professional (CISSP)

Experten für Technologien

Microsoft Windows Server

- Microsoft® Certified Solutions Expert Cloud Platform and Infrastructure
- Microsoft® Certified Solutions Associate Cloud Platform
- Microsoft® Certified Solutions Expert Implementing an Advanced Server Infrastructure
- Microsoft Certified Professional ITIL Foundation Certificate in IT Service Management
- ALT - Microsoft Windows Server 2016 oder 2019 Datacenter Techniker Zertifizierung (MSCP und MSCE)

VMware

- VMware vExpert 2023
- VMware Certified Advanced Professional Data Center Virtualization Design (VCAP-DCD)
- VMware Certified Advanced Professional Datacenter Administration (VCAP-DCA)
- VMware Certified Design Expert Data Center Virtualization (VCDX-DCV)
- VMware Certified Design Expert Datacenter Virtualization (VCDX)

Veeam

- Specialist Veeam Vanguard oder Veeam Legend
- VMCA v12 Veeam Certified Architect
- VMCE v12 Veeam Certified Engineer

End User Computing

- Microsoft® Certified Solutions Associate Office 365 Microsoft®
- Microsoft® Office Specialist Master
- VMware Certified Master Specialist - Digital Workspace 2024
- VMware Certified Specialist - Workspace ONE 21.X Advanced Integration 2024
- VMware Certified Specialist - Workspace ONE 21X UEM Troubleshooting 2024
- TrendMicro Certified Professional for ApexOne
- TrendMicro Certified Professional for DeepSecurity
- Linux Professional – mind. LPIC2 oder vergleichbar

- Organigramm

Entscheidungswege und Kompetenzen, Stellvertretungsregelung

b) Leistungsinhalte

- Generelle Anforderungen:
 - Kurze Unternehmensdarstellung (maximal fünf A4-Seiten bei Schriftgröße 12) und Skizzierung des Leistungsspektrums des Bieters/ der Bietergemeinschaft und ggf. der Unternehmen, auf deren Eignung sich der Bieter/ die Bietergemeinschaft beruft, mit folgenden Angaben:
 - Kurzprofil,

- Übersicht des Beratungsportfolios,
- Übersicht des Produkt- und Lösungsportfolios,
- Beteiligungsverhältnisse/Verbindungen, auch bei Bietergemeinschaften bzw. zu Unterauftragnehmern sowie Nachweis, dass die geforderten Leistungen sich in den Kompetenzschwerpunkten des Unternehmens (inkl. Nachunternehmen / Bietergemeinschaft) befinden;

- Konkrete Anforderungen:

Bitte stellen Sie die Antworten auf die nachfolgenden Kriterien in Ihrem Angebot dar. Dies kann in einem Umsetzungskonzept oder der Einzelbeantwortung der Fragen/Anforderungskriterien erfolgen (ergänzend wird auf die **Anlage 6** „Bewertungsmatrix Leistungskriterien“ verwiesen):

Nr.	Kriterium	Typ ¹
A Allgemeine Anforderungen		
A.1	Mit Abgabe eines Angebotes wird die Bereitschaft zum Abschluss eines EVB-IT Dienstvertrages bestätigt.	A
A.2	Die Zuschläge auf die Vergütungssätze der Tätigkeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten gemäß Preisblatt (vgl. Kapitel 4.1.1 EVB-IT Dienstvertrag) sind auf maximal 300 % festgesetzt.	A
A.3	<p>Welches Leistungsspektrum bieten Sie am Markt an? Skizzieren Sie kurz Ihr Leistungsspektrum bzw. das Ihrer Bietergemeinschaft und ggf. Ihrer Unterauftragnehmer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsspektrum deckt die im Rahmen dieses Projektes zu leistenden Aufgaben (herstellerneutrale Beratung, Projektmanagementenerfahrung, Erstellung von Fachkonzepten und fachliche Begleitung von Beschaffungen und Infrastrukturprojekten, Administration von IT-Infrastruktur) ab 	B
A.4	<p>Welche Kooperationen und Partnerschaften pflegen Sie im ausgeschriebenen Leistungsbereich? Gehen Sie neben der Kooperation in der Beratung auch auf Partnerschaften mit mehreren Herstellern im möglichen Produkt- und Lösungsportfolio im ausgeschriebenen Leistungsbereich ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partnernetzwerk bestehend aus mindestens 5 verschiedenen weiteren Organisationen vorhanden, um bei etwaigen personellen Schwierigkeiten während des Projektes auf Unterstützung außerhalb des Unternehmens zurückgreifen zu können 	B
A.5	Beschreiben Sie kurz das Qualitätsmanagementsystem Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Bietergemeinschaft. Welche Zertifizierungen können Sie im Bereich des Qualitätsmanagements nachweisen?	B

¹ Typ des Kriteriums: A = Ausschlusskriterium; B = Bewertungskriterium

Nr.	Kriterium	Typ ¹
	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagementsystem im Unternehmen ist erkennbar • Prozesse der Qualitätssicherung sind auch bei der Abwicklung von Projekten integriert sind. 	
A.6	Stellen Sie kurz und übersichtlich (max. zwei DIN-A4-Seiten) die wesentlichen Besonderheiten und Vorteile Ihres Angebots da.	B
A.7	Wie sichern Sie für den Auftraggeber (das SMR) ab, dass Beratungsleistungen wirtschaftlich und in hoher Qualität erbracht werden können?	B
A.8	<p>Wie gewährleisten Sie organisatorisch / räumlich / personell während eines Projektes (Einzelabruf), dass Ihre für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter auch kurzfristig einberufene Abstimmungen mit erforderlicher Vor-Ort-Präsenz wahrnehmen werden?</p> <p>Geben Sie diesbezüglich Ihre Reaktionszeit d.h. die Zeit von Meldung des Auftraggebers bis zur Teilnahme vor Ort beim Auftraggeber (läuft ausschließlich während der Servicezeiten entsprechend der EVB-IT Dienstleistungs-AGB), halbstundengenau an.</p>	B
A.9	<p>Wie gewährleisten Sie organisatorisch / räumlich / personell während eines Projektes (Einzelabruf), dass Ihr für die Leistungserbringung vorgesehener Projektleiter oder sein verantwortlicher Vertreter per Telefon und E-Mail erreichbar ist und auch kurzfristig eine Rückmeldung gibt?</p> <p>Geben Sie diesbezüglich Ihre Reaktionszeit, d.h. die Zeit von Meldung des Auftraggebers bis zu Ihrer Rückmeldung an den Auftraggeber (läuft ausschließlich während der Servicezeiten entsprechend der EVB-IT Dienstleistungs-AGB), halbstundengenau an.</p>	B
A.10	Erläutern Sie, welche Anforderungen Sie an die Mitarbeit des Auftraggebers haben (für die Leistungsbereiche gemäß Punkt 4.2, Punkt 4.3, Punkt 4.4 und Punkt 4.5 getrennt angeben). Wofür und in welchem Umfang benötigen Sie dessen Unterstützung und wie sollte die Zusammenarbeit aus Ihrer Sicht optimal aussehen?	B
A.11	Können Sie sicherstellen, dass ab Zuschlagserteilung mit der Leistungserbringung mit denen von Ihnen angebotenen Mitarbeitern begonnen werden kann?	A
A.12	Sind Sie bereit, kurzfristige Maßnahmen (z.B. Bereitstellung zusätzlicher Mitarbeiter) zu ergreifen, um die Einhaltung des im Rahmen der Leistungserbringung noch festzulegenden Zeitplans des Projekts sicherzustellen?	A/B

Nr.	Kriterium	Typ ¹
	Wenn ja, wie stellen Sie diese sicher? Erläutern Sie Ihr Vorgehen.	
A.13	Bestätigen Sie, dass ein kompetenter, fester Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis für den Auftraggeber zu allen Fragen der Leistungserbringung und des Vertrages während der Projektlaufzeit zur Verfügung steht. Bitte bestätigen Sie darüber hinaus, dass Sie diesen Ansprechpartner unmittelbar nach Zuschlagserteilung mit Angabe der entsprechenden Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) benennen werden.	A
A.14	Beschreiben Sie Ihre Herangehensweise zur Gewährleistung der Servicezeiten und bestätigen Sie bitte Ihre Bereitschaft bei Bedarf die Leistungszeit des Service Desk von 9x5 auf 24x7 zu erweitern.	A
Kriterienhauptgruppe B Spezifische Leistungsanforderungen		
Kriteriengruppe B.1 - methodische und fachliche Kompetenzen		
B 1.1	<p>Zeigen Sie eine Darstellung Ihrer methodischen und fachlichen Kompetenz auf durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Beratungs- und Projektmanagement-Methodik (maximal 5 DIN-A4-Seiten) • Erläuterung des Personaleinsatzkonzeptes, insbesondere Wissenssicherung und Aufnahme / Austausch von Mitarbeitern während der Vertragslaufzeit (maximal 2 DIN-A4-Seiten) • Erläuterung wie eine produkt- und herstellernerneutrale Beratung in der Startphase des Rahmenvertrages sichergestellt wird. (maximal 2 DIN-A4-Seiten) • Erläuterung der fachlichen Kompetenz (maximal 4 DIN-A4-Seiten) <ul style="list-style-type: none"> ○ Managementberatung ○ IT-Architektur ○ IT-Servicemanagement ○ Projektleitung ○ IT-Sicherheit und Datenschutz ○ Backend und Frontend 	B
Kriteriengruppe B.2 - Einbringung von Kenntnissen und Erfahrungen		
B 2.1	Stellen Sie dar, wie Sie Ihre Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere in Ihren in den Referenzen aufgeführten Projekten, zu den Themengebieten gemäß Punkt 4.2 bis 4.5 in dieses Projekt einbringen können (max. 2 DIN-A4-Seiten).	B
Kriteriengruppe B.3 - Personalmanagement inkl. Mitarbeiterprofile		
B 3.1 – B 3.7	Legen Sie mit dem Angebot anonymisierte Lebensläufe / Mitarbeiterprofile für Mitarbeiter vor, die gemäß Punkt 2.13.1 für	B

Nr.	Kriterium	Typ ¹
	<p>die Leistungserbringung in folgenden Funktionen / Rollen vorgesehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Profile Management Beratung • 3 Profile IT-Architekt • 2 Profile ITSM-Beratung • 2 Profile Projektleitung • 3 Profile Informationssicherheitsexpertise • 5 Profile Technologieexpertise • 5 Profile IT-Administration <p>Jedes Profil muss mindestens durch die vorstehend angegebene Anzahl an Mitarbeitern (Mehrfachnennung von Mitarbeitern ist zulässig) abgedeckt werden. Die Profile (maximal 2 DIN-A4-Seiten pro Profil) sollen folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Mitarbeiters (Anonymisierung der Profile ist zulässig) • Vorgesehen für folgende Funktion / Rolle • Muttersprache • Kurzinformationen zur Person (Ausbildung; Werdegang) • Berufserfahrung der Person in der IT in Jahren • Zusammenfassung fachlicher und methodischer Kenntnisse • Übersicht der persönlichen Zertifizierungen • Je Funktion/Rolle: Kurzübersicht der für die Rolle/Tätigkeit relevanten Tätigkeiten der 3 letzten Jahre <p>Für die jeweiligen Profile werden Referenzen im Öffentlichen Bereich erwartet. Ausnahme: IT-Administration.</p> <p>Bei der Bildung einer Bietergemeinschaft bzw. der Einbindung von Subunternehmen muss aus dem Mitarbeiterprofil ersichtlich sein, welchem Unternehmen der entsprechende Mitarbeiter angehört.</p> <p>Falls Sie Mitarbeiter einsetzen werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Mitarbeiter die deutsche Sprache entsprechend Level C1 der Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen.</p>	
B 3.8	Stellen Sie dar, mit welchen Schwerpunkten die von Ihnen angebotenen Mitarbeiter bei der Leistungserbringung in diesem Projekt eingesetzt werden.	B
B 3.9	Beschreiben Sie, wie Sie, mit welchen Maßnahmen Sie die fachliche Qualifikation und die Zertifizierungen der Mitarbeiter	B

Nr.	Kriterium	Typ ¹
	aufrechterhalten und wie neue Mitarbeiter entsprechend qualifiziert und zertifiziert werden.	
Kriteriengruppe B.4 - Risikomanagement		
B 4.1	Erläutern Sie, welche möglichen Problemfelder und Risiken sich in Bezug auf den Leistungsbereich ergeben können und wie Sie dem entgegenwirken wollen.	B
Kriteriengruppe B.5 - Projektmanagement		
B 5.1	Welche Methoden, Techniken und Werkzeuge setzen Sie regelmäßig beim Projektmanagement von IT-Projekten (insbesondere Konzeption und Entwicklung von IT-Systemen) ein? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht?	B
B 5.2	Beschreiben Sie, inwieweit Sie in der Lage sind, mit mehreren qualifizierten Mitarbeitern je Themengebiet die jeweiligen Fachthemen parallel zu bearbeiten.	B
B 5.3	Bestätigen Sie, dass Sie insbesondere in der Anfangsphase des Vertrages alle Themen parallel abstimmen und bearbeiten werden können.	A

c) Kalkulation

Für die Leistungen sind im Preisblatt - **Anlage 7 Preisblatt** - die Tagessätze für die nachfolgend aufgeführten Qualifikationsstufen / Rollen für die gesamte Laufzeit des Vertrages (einschließlich Verlängerungsoption) mit folgenden Anteilen und Kopfzahlen anzubieten:

Nr.	Rolle	Wichtung	Angestellte	Anteil
1	Management-Berater	100%	3	3%
2	Projektleiter	100%	3	10%
3	IT-Architekt	100%	5	10%
4	ITSM-Berater	50%	3	15%
5	Informationssicherheitsberater (BSI)	50%	5	14%
6	Experten für Technologien	50%	25	40%
7	IT-Administrator (Betrieb)	50%	25	8%

Unter „Wichtung“ wird die Bedeutung der Rolle für die Bewertung verstanden.

Unter „Angestellte“ wird die Anzahl der Mitarbeiter mit der erforderlichen Qualifikation zur Erfüllung der angegebenen Rolle verstanden, die der Auftragnehmer mindestens vorhalten muss, um die vertragliche Leistung sicher erbringen zu können.

Unter „Anteil“ wird eine geschätzte Menge am Gesamtumfang der prognostizierten Leistung angegeben. Grundlage hierfür sind die vorliegenden Erfahrungen des Auftraggebers.

Diese Tagessätze decken jeweils alle Kosten für die entsprechende Leistung, einschließlich Auslagen, Reisekosten, Reisezeiten und sonstigen Nebenkosten (z.B. Fotokopien, Porto, Telefonkosten) ab. Eine gesonderte Vergütung von Auslagen, Reisekosten, Reisezeiten und sonstigen Nebenkosten erfolgt nicht.

Der in Anlage 1 (Preisblatt) anzugebende Preis enthält darüber hinaus im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft oder Einbindung von Unterauftragnehmern sämtliche Aufwendungen für die Abstimmung der Mitglieder der Bietergemeinschaft untereinander bzw. die Abstimmung des Generalunternehmers mit dem/den Unterauftragnehmer(n).

2.13.2 Weitere Bestandteile/Form/Inhalt des Angebotes

Weitere Bestandteile des Angebotes sind u. a. auch Nachweise und Erklärungen zur Eignung von Bietern und Teilnehmern von Bietergemeinschaften sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Zu den Eignungskriterien zählen die

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit und
- d) Informationen zum Bieter.

a) Zum Nachweis der **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** sowie zum **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung sowie unter Verwendung der Anlage 1a Eigenerklärung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014** der Vergabeunterlage zu erklären bzw. einzureichen:

- der bzw. die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Nachweise der VOL-Präqualifikation nach § 3 Abs. 2 SächsVergabeG (PQ-VOL)

○ oder

Handelsregistrauszug

○ oder

eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers.

- Den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen wurde und wird nachgekommen.

- Die Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohnes und zu den Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz bzw. vergleichbare Standards im Herkunftsland des Bieters werden eingehalten und die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) liegen nicht vor.
- Das Unternehmen befindet sich nicht in Insolvenz oder in Liquidation.
- Das Unternehmen unterstützt keinerlei terroristische Vereinigungen und Organisationen.
- Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen nicht vor.
- Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass fahrlässige oder vorsätzliche Falschangaben in den vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben können
- Der / die Bieter gehört / gehören nicht zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a. durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b. durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c. durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
- Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
 - Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

b) Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der Anlage 2 Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Vergabeunterlage Nachfolgendes darzustellen/anzugeben:

- Jahresumsätze (jeweils Gesamtumsatz und Umsatz in dem für die Ausschreibung maßgebenden Leistungsbereichen/Geschäftszweigen) in den zurückliegenden drei Jahren (2021-2023); im Jahr 2023 muss der **Gesamtumsatz mindestens 2,5 Mio EUR** und der Mindestjahresumsatz in dem für die Ausschrei-

bung maßgebenden Leistungsbereichen/Geschäftszweigen (IT-Beratung) **mindestens 400.000,- EUR** betragen haben; bei einer Bietergemeinschaft sind diese Beträge jeweils für die gesamte Gemeinschaft ausreichend;

- Einen Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, welche auch Vermögensschäden abdeckt, mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 100.000,- EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr für den Bieter oder jeden Teilnehmer einer Bietergemeinschaft zu erbringen (Vorlage einer Kopie des entsprechenden Versicherungsscheins oder Erklärung, dass eine Versicherungsbestätigung bis zur Zuschlagserteilung beigebracht wird).
- c) Zum Nachweis der **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 3 Nachweise und Erklärungen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** der Vergabeunterlage zu erklären
- Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens in den zurückliegenden drei Jahren (2021 bis 2023); Anzahl der davon deutschsprachigen Mitarbeiter
 - Angabe der Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen;
 - vier Referenzen (Eigenerklärungen oder Referenzschreiben) aus den letzten fünf Jahren, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar (Aufgabenstellung und Zielsetzung) sind. Das Projektende darf dabei nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Bei noch nicht beendeten Projekten muss der Projektbeginn vor dem 01.01.2024 liegen. Durch die Referenzen sind nachzuweisen:
 - Kenntnisse und Erfahrungen von Dienstleistungen für den Öffentlichen Bereich bei **mindestens zwei Referenzen**;
 - Vergleichbarkeit sieht der Auftraggeber im Übrigen dann als gegeben an, wenn die öffentlichen Auftraggeber dem Bereich einer Landesverwaltung angehören und Kenntnisse ihrer spezifischen Anforderungen nachgewiesen werden.

Ergänzend zur Anlage sind die genannten Referenzprojekte kurz (maximal zwei A4-Seiten) mit folgenden Inhalten zu beschreiben:

- Bezeichnung des Projektes,
- Leistungszeitraum bzw. derzeitiger Projektstand,
- Auftraggeber mit vollständiger Anschrift inkl. Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail- Adresse,
- Kurzbeschreibung des Gesamtprojektes und der erbrachten Leistungen,
- Durchschnittliche Anzahl der in das Projekt eingebundenen Berater,
- Umfang der Leistung (in Euro und Anzahl an PT)

- d) Zur Bereitstellung der Daten auf der Veröffentlichungsplattform der Europäischen Union hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 4 die Eigenerklärung Information zum Bieter** auszufüllen.

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sog. eForms) sind öffentliche Auftraggeber ab dem 25.10.2023 verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen (bisher Bekanntmachung über vergebene Aufträge) folgende Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

- Nationale Identifikationsnummer
- Größe des Wirtschaftsteilnehmers
- Nationalität des Eigentümers

Die Nutzung der beiliegenden Anlagen ist zwingend. Sie sind vom Bieter und von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit Firmenstempel zu versehen. Alle geforderten Unterlagen und Nachweise sind sowohl für den Bieter als auch jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen. Steht für die notwendigen Angaben nicht ausreichend Platz zur Verfügung, können diese um weitere Anlagen ergänzt werden.

Für sämtliche Angaben einschließlich Unterzeichnung und Firmenstempel sind Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.

Das Angebot soll

- im A4-Format und soweit zutreffend
- mit fortlaufend nummerierten Seiten des Angebotes und der Anlagen eingereicht werden. Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben ist wünschenswert.

2.14 Ausschluss und Bewertung von Angeboten

Angebote mit Formulierungen wie „freibleibend“, „unverbindlich“ sowie die Zugrundelegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Gleiches gilt bei Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen. Diese sind unzulässig und führen ebenfalls zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Anforderungen an den Bieter bzw. an sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden und in zwei Typen unterteilt:

- Ausschlusskriterien (A-Kriterien) und
- Bewertungskriterien (B-Kriterien).

Als Ausschlusskriterien werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter zu erfüllen sind, d. h. die dahinter stehenden Anforderungen sind für den Auftraggeber unverzichtbar. Diese Kriterien sind im Kriterienkatalog mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Ein Nichterfüllen auch nur eines A-Kriteriums führt automatisch zur Nichtberücksichtigung des Angebotes im weiteren Verfahren.

Als Bewertungskriterien werden Kriterien bezeichnet, deren Anforderungen differenzierte Beantwortungen durch die Bieter zulassen. Diese Kriterien sind im Kriterienkatalog mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichnet.

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen.

1. Wertungsstufe – Formale Angebotswertung:

Ein Ausschluss in der 1. Wertungsstufe erfolgt, wenn zwingende Ausschlussgründe vorliegen (z. B. Nichteinhaltung der Fristen und der geforderten Form des Angebotes; Nichteinhaltung von Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung wie z.B. der Ausschlusskriterien; Fehlen von Nachweisen, Angaben, Erklärungen oder Referenzen).

2. Wertungsstufe – Eignung:

Ein Ausschluss in der 2. Wertungsstufe erfolgt, wenn der Bieter oder die Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Eignung verfügen.

Dafür werden die zur Eignungsprüfung vorzulegenden Angaben und Erklärungen überprüft und bewertet. Bieter, die die Eignungsanforderungen sowie die als „Mindestanforderung“ (A-Kriterium) gekennzeichneten Anforderungen nicht nachweisen können, werden als ungeeignet für die Erbringung der Leistung angesehen und daher von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Punkte vollständig beantwortet werden müssen, um eine Eignungsprüfung zu ermöglichen. Unvollständige Angaben können auch dann zum Ausschluss des Bieters führen, wenn sie sich nur auf Randbereiche beziehen.

3. Wertungsstufe – Angemessenheit des Preises:

Gemäß § 60 VgV wird eine Prüfung der Angemessenheit des Preises durchgeführt. Wenn eine solche Überprüfung der Preise ergibt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist, so hat dies den Ausschluss des betreffenden Angebotes von der weiteren Wertung zur Folge. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Preis in offenbarem Missverhältnis zu Preisen anderer Angebote steht, insbesondere ungewöhnlich niedrig ist.

4. Wertungsstufe – Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß den Zuschlagskriterien nach Punkt 2.16.

2.15 Nicht berücksichtigte Angebote

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. § 134 GWB sowie § 62 VgV bleiben dabei unberührt.

2.16 Zuschlagskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in der 4. Wertungsstufe gemäß Punkt 2.14.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird nach der sogenannten erweiterten Richtwertmethode ermittelt (vgl. Nr. 4.21.3 UfAB VI) ermittelt.

Zuschlagskriterien sind neben der Erfüllung der Mindestanforderungen/ Ausschlusskriterien der Angebotspreis (30 %) und die Qualität der Leistung (70 %).

Entscheidend hierfür sind folgende Kriterien:

2.16.1 Leistung:

Die Anforderungen an die Bieter sind als Kriterien festgelegt worden und in zwei Typen unterteilt:

- Ausschlusskriterien (A-Kriterien),
- Bewertungskriterien (B-Kriterien).

Die Angebote werden anhand dieser aufgestellten Leistungskriterien überprüft und bewertet.

Wird eine als A-Kriterium (Ausschlusskriterium) gekennzeichnete Anforderung nicht erfüllt, so wird das Angebot ausgeschlossen und bei der weiteren Bewertung nicht mehr berücksichtigt.

Die B-Kriterien werden entsprechend Kapitel F 4.3.3 UfAB 2018.04 mit Punkten bewertet, die den Erfüllungsgrad der Anforderung widerspiegeln. Die hierzu korrespondierenden Wichtungsfaktoren spiegeln die Bedeutung der Kriterien wider. Die Bewertungsmaßstäbe können der **Anlage 6 Bewertungsmatrix Leistungskriterien** entnommen werden. Die fehlende Beantwortung eines B-Kriteriums führt zu einer Bewertung dieses Kriteriums mit 0 Punkten.

Im Rahmen der Angebotsbewertung werden für jedes einzelne B-Kriterium (Bewertungskriterium) nach dessen Erfüllungsgrad Leistungspunkte ermittelt. Diese Leistungspunkte aller B-Kriterien einer Kriteriengruppe werden kumuliert. Das Ergebnis sind die Leistungspunkte je Kriteriengruppe.

Die Leistungspunkte einer Kriteriengruppe entsprechen jeweils den festgelegten Gewichtungsfaktoren, welche die Bedeutung der Kriteriengruppe widerspiegeln.

Die Leistungspunkte aller Kriteriengruppen einer Kriterienhauptgruppe werden kumuliert sowie anschließend mit den je Kriterienhauptgruppe festgelegten Gewichtungsfaktoren multipliziert und so die gewichteten Leistungspunkte je Kriterienhauptgruppe gebildet. Die Leistungspunkte aller Kriterienhauptgruppen werden kumuliert und damit die Gesamtleistungspunkte ermittelt.

Gesamtleistungspunkte (L) = Summe aller gewichteten Leistungspunkte

Maximal können 90 Leistungspunkte erreicht werden.

Die Bewertungskriterien und Gewichtungsfaktoren sind der **Anlage 6 Bewertungsmatrix Leistungskriterien** zu entnehmen.

2.16.2 Preis

Basis für die Ermittlung der Preispunkte sind die vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft im Preisblatt (**Anlage 7**) angegebenen Preise zu den Qualifikationsstufen bzw. Rollen.

Entscheidend sind die im Preisblatt angegebenen Bruttopreise.

Im Rahmen der Angebotsbewertung wird der gewichtete Gesamtangebotspreis wie folgt ermittelt:

1. Multiplikation der im Preisblatt für die verschiedenen Qualifikationsstufen / Rollen angebotenen Tagessätze für 1 Personentag in Euro brutto mit dem jeweiligen Anteil dieser Rolle entsprechend der Tabelle unter Punkt 2.13.1. c).
2. Addition der gewichteten Tagessätze. Ergebnis ist der gewichtete Gesamtangebotspreis.

Das Angebot mit dem geringsten gewichteten Gesamtangebotspreis für die ausgeschriebene Leistung erhält 40 Preispunkte. Für die preislich nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:

$$\text{Preispunktzahl Bieter XY} = \frac{\text{Niedrigstpreis} * 40}{\text{Preis Bieter XY}}$$

2.16.3 Leistungs-Preis-Verhältnis

Für die Ermittlung der Gesamtpunkte werden die je Angebot erreichten Leistungspunkte und die Preispunkte addiert.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemessen an den erreichten Gesamtpunkten. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl ist das wirtschaftlichste Angebot.

Sofern die Gesamtpunktzahl mehrerer Angebote identisch ist, entscheidet der niedrigere gewichtete Gesamtangebotspreis des zu bewertenden Angebotes. Ist auch dieser identisch, entscheidet das Los.

2.17 Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung

Bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen eine Höchstgrenze der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Dienstleistungen anzugeben. Die Rahmenvereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn diese Höchstgrenze, die als Höchstmenge oder Höchstwert anzugeben ist, erreicht ist. (EuGH, Urteil vom 17.6.2021 - Rs. C-23/20)

Die Höchstgrenze der vorliegend ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung wird deshalb mit 1.500.000,- EUR (eine Million fünfhunderttausend Euro) angegeben.

2.18 Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig.

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
 Braustraße 2
 04107 Leipzig
 Telefon: +49 (0341) 977 - 3800
 Telefax: +49 (0341) 977 - 1049
 E-Mail-Adresse: vergabekammer@lds.sachsen.de
 Internet-Adresse: <https://www.lds.sachsen.de/>

Verfahren vor der Vergabekammer werden nur auf Antrag eingeleitet. Antragsbefugt ist dabei jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist gem. § 160 Abs. 3 GWB unzulässig,

- soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB).

Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des GWB besteht daher die Möglichkeit, in den Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen. Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen

3. Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend seines Angebotes und unter Einhaltung der Leistungsbeschreibung zur Erbringung von IT-Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung. Gegenstand der Leistungen können sowohl Dienstleistungen als auch Werkleistungen sein.

Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer sowohl die fachliche und rechtliche Entwicklung der öffentlichen Verwaltung als auch die diesbezügliche technische Entwicklung bei Software und Hardware jeweils aktuell verfolgt und diese in die Planung und Vorbereitung der Erneuerung und Verbesserung der vertraglichen Leistungen im Rahmen der regulären Beauftragung einfließen lässt.

Vorgaben des Auftraggebers zur äußeren Gestaltung von Leistungsergebnissen hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen EVB-IT Dienstvertrag (Langfassung) gemäß **Anlage 9** abzuschließen. Bestandteil des EVB-IT Dienstvertrags sind auch die ergänzenden Vertragsbedingungen – EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Erfüllung aller für ihn geltenden rechtlichen Obliegenheiten, insbesondere:

- Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten,
- die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und
- die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), ggf. in Verbindung mit einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nachzukommen.

3.2 Vertragsbestandteile

Werden der Zuschlag erteilt oder das Optionsrecht ausgeübt, ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- (1) Vergabeunterlage,
- (2) Angebot des Bieters
- (3) EVB-IT Dienstvertrag und die ergänzenden Vertragsbedingungen - EVB-IT Dienstleistungs-AGB
- (4) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sowie
- (5) Gesetzliche Bestimmungen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.

Das Änderungsverfahren nach EVB-IT Dienstleistung findet Anwendung. CR-Leistungen werden nach Aufwand und nach Maßgabe der angebotenen Preise pro Personentag vergütet.

3.3 Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zum rechtzeitigen Austausch aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen (z. B. Zeitplan, Übergabe von Daten).

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für die in den jeweiligen Projekten als Arbeitsmittel verwendeten Anwendungen (z.B. Projektmanagement-Software, Software-Lifecycle-Plattform) Zugriffsberechtigungen einräumen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Arbeitsmittel in dem im jeweiligen Projekt vorgesehenen Umfang zu nutzen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die in seiner Sphäre verfügbaren Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer benennt innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Vertrag und informiert über dessen Kompetenzen. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln. Dieser Ansprechpartner stimmt die Inhalte der Leistungserbringung und den zeitlichen Einsatz der Mitarbeiter regelmäßig mit dem Auftraggeber ab.

Die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter unterliegen den Weisungen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber darf jedoch Anweisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in seinen Einrichtungen erteilen.

Der Auftraggeber unterstützt die Leistungserbringung des Auftragnehmers wie folgt:

- Gesamtprojektleitung und übergreifende Qualitätssicherung im Projekt;
- Bereitstellung von vorhandenen projektbezogenen Informationen;
- bei Bedarf, Bereitstellung von zwei bis drei temporären Arbeitsplätzen;
- Herbeiführen von für die Projektdurchführung erforderlichen Entscheidungen;
- Teilnahme an für die Projektdurchführung wichtigen Workshops / Besprechungen

Darüberhinausgehende, aus Sicht des Auftragnehmers speziell erforderliche Mitwirkungsleistungen sind im Angebot anzugeben.

Ist die Auftragserfüllung gefährdet, z. B. Nichteinhaltung des Zeitplanes oder sonstige Schwierigkeiten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kenntnisnahme durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Darüber hinaus sind Abweichungen des Auftragnehmers vom Leistungsinhalt, Leistungsumfang oder Zeitplan unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Werden Änderungen am Auftrag notwendig, etwa weil der Auftrag aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen innerhalb der ursprünglichen Kalkulation nicht mehr umsetzbar ist, können entstehende Mehrkosten nur dann vom Auftragnehmer abgerechnet werden und ist der Auftraggeber nur zur Bezahlung verpflichtet, wenn den zu den Mehrkosten

führenden Leistungen **vor** Leistungserbringung durch den Auftraggeber in Textform zugestimmt wurde bzw. diese beauftragt worden sind.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber, insbesondere durch die beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt in deutscher Sprache. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind in deutscher Sprache vorzulegen.

3.4 Kommunikation

Die Leistungserbringung wird im Rahmen regelmäßiger Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besprochen. Hierzu zählen insbesondere:

- aktuelle Entwicklungen im Bereich der Leistungen,
- die Leistungserbringung der zurückliegenden Berichtszeiträume,
- der Bearbeitungsstatus aktueller Aufträge,
- neue Anforderungen an die vorhandenen Leistungen sowie neue Aufträge,
- Anforderungen bezüglich neuer Vorhaben sowie
- aktuelle Probleme und Maßnahmen.

Die Abstimmungen werden unter Federführung des Auftraggebers nach Bedarf durchgeführt. Sie werden durch den Auftragnehmer protokolliert und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

3.5 Leistungszeitraum / Vertragslaufzeit / Verlängerungsoption

Die Vertragslaufzeit für die Rahmenvereinbarung beträgt drei Jahre. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung, jedoch frühestens zum 01.01.2025.

Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag (die Rahmenvereinbarung) um maximal ein weiteres Jahr zu den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Option bestehenden Konditionen zu verlängern. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ausübung der Option. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer bis spätestens 3 Monate vor Vertragsende mindestens in Textform über die Inanspruchnahme der Option.

Nach Ablauf des Vertrages können keine Einzelaufträge mehr auf dessen Grundlage geschlossen werden.

3.6 Leistungsumfang / Abnahmemengen

Die notwendigen Beratungsleistungen werden über die gesamte Vertragslaufzeit (inkl. Verlängerungsoption) nach derzeitiger Schätzung einen Umfang von 800 Personentagen haben.

Diese Umfänge stellen eine geschätzte Abnahmemenge dar. Der Auftraggeber hat diese Schätzung auf der Grundlage der ihm derzeit vorliegenden Daten und Erfahrungen vorgenommen. Es wird allerdings weder eine Mindestabnahme an Personentagen noch ein bestimmtes Auftragsvolumen garantiert oder vereinbart. Der Vertrag begründet keine Ansprüche des Auftragnehmers auf Auftragserteilung bzw. eine Auftragsver-

pflichtung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, Aufträge im Leistungsbereich des Auftragnehmers auch an Dritte zu vergeben. Eine Exklusivität des Auftragnehmers besteht nicht.

3.7 Abruf von Leistungen

Abrufberechtigt wird ausschließlich das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung oder ein entsprechendes Nachfolgerressort sein.

Grundlage der Leistungserbringung ist das gemäß **Punkt 2.13.1 c)** kalkulierte Angebot für den Einzelauftrag.

Für die Leistungserbringung aus der Rahmenvereinbarung werden einzelne Abrufaufträge erteilt. In den Abrufaufträgen werden Leistungsumfang, Zeitraum und benötigte Ressourcen spezifiziert. In diesen abgerufenen Einzelbeauftragungen benennt der Auftraggeber zunächst die konkret zu erbringenden Leistungen, den geschätzten Aufwand, den Zeitraum der Leistungserbringung und die Projektorganisation. Auf dieser Grundlage erstellt der Auftragnehmer ein verbindliches Angebot mindestens in Textform, das die einzelnen Leistungen, den Aufwand, den Gesamtpreis, den Zeitraum und die Projektmitarbeiter enthält. Dieses Angebot muss dem Auftraggeber innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen zugehen.

Der Auftraggeber nimmt – ggf. nach weiterer Verhandlung – dieses Angebot durch eine Auftragsbestätigung mindestens in Textform an. In der Auftragsbestätigung legt der Auftraggeber fest, welche der angebotenen Leistungen und Aufwände zu erbringen sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit der Leistungserbringung innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen nach Beauftragung – soweit nichts anderes vereinbart wurde – zu beginnen.

Etwaige Aufwendungen des Auftragnehmers für die Abstimmung und die Erstellung von Abrufaufträgen sowie die Personaldisposition werden vom SMR nicht gesondert vergütet.

3.8 Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung grundsätzlich die im Angebot benannten und mit Profilen vorgestellten Mitarbeiter ein, nachdem der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter zugestimmt hat.

Sollte der Einsatz der Mitarbeiter nicht möglich sein oder während der Vertragslaufzeit ein Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden,

- muss der Auftragnehmer für die (weitere) Leistungserbringung Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen,
- darf der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter widersprechen, wenn sich aus den Mitarbeiterprofilen begründete Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Mitarbeiter ergeben; der Auftragnehmer muss in diesem

Fall andere Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen,

- muss der Auftragnehmer die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter auf eigene Kosten übernehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine ausgesprochene Zustimmung zum Einsatz von Mitarbeitern zu widerrufen, wenn die Qualität der Leistungserbringung nicht den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Bei einem Widerruf der Zustimmung dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht länger im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Es gelten die Regelungen für einen Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit.

Der Auftraggeber hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, wenn der Auftragnehmer nicht die erforderlichen zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter entsprechend seines Angebotes bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung bereitstellt

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3.9 Rechte an Leistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber vorsorglich jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

- das ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
- übertragbare,
- dauerhaft, unwiderruflich und unkündbar
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare,

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- selbst oder durch Dritte abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funk-sendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes zugänglich zu machen,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,

- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- •in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Bei Software erstreckt sich das Nutzungsrecht auf Objekt- und Quellcode sowie zugehörige Dokumentationen. Es bezieht sich auf alle Entwicklungsstufen und notwendige Materialien.

Für vorbestehende Werke gelten nicht-ausschließliche Rechte im gleichen Umfang. Der Auftragnehmer muss für deren Integration die Zustimmung des Auftraggebers einholen und selbst berechtigt sein oder eine Zustimmung des Urheberrechtinhabers haben.

Für spezielle Werkzeuge zur Erstellung der Leistungsergebnisse räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht-ausschließliche Rechte zur Nutzung, Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung ein.

Bei Softwareerstellung oder -bearbeitung muss der Auftragnehmer den aktuellen Stand täglich in einem Quellcoderepository speichern oder dem Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber hat das Recht, die Qualität aller Arbeitsergebnisse, insbesondere des Quellcodes, auch durch externe Dritte prüfen zu lassen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Soweit bei Erstellungsleistungen wegen des Inhalts der Leistungen die Einräumung ausschließlicher Rechte aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt (z. B. bei der Überlassung von Standardsoftware oder Rechten Dritter unterliegender Software) verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einräumung nicht ausschließlicher Rechte in dem in Satz 1 beschriebenen Umfang.

Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers und aufgrund eigener Rechte hierzu berechtigt ist oder eine Zustimmung des Urheberrechtinhabers erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auftraggeber die Rechte gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des ausschließlichen ein nicht ausschließliches Recht tritt. Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken wird nicht gesondert vergütet sondern ist mit dem Angebotspreis abgegolten.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges spätestens zum Ende der Erbringung der entsprechenden Leistung und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
- nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbare,

- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die vorstehend genannten Rechte mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges, kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges übergeben und ihm die in dieser aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.

Der Auftragnehmer wird im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software den jeweils aktuellen Stand dieser Software, einschließlich der Quellcodes am Ende eines jeden Tages, an dem die Software verändert wurde, in einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, dem Auftraggeber auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der vom Auftragnehmer erstellten Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Qualität aller Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers insbesondere der des Quellcodes auch durch externe Dritte (z.B. spezialisierte Testdienstleister) prüfen und kommentieren zu lassen.

Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen. Gleiches gilt für alle sonstigen vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen. Alle Rechte hieran gehen - auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses - auf den Auftraggeber über.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Dienstleistungsergebnisse mit einem Copyright oder Kennzeichen zu versehen, die auf die Erstellung durch ihn hinweisen.

3.10 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen, wenn nicht der Auftragnehmer einer Einräumung der Schutzrechtsverletzung zustimmt und die Ansprüche des Dritten und des Auftraggebers hieraus anerkennt. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber darüber hinaus von allen Kosten und sonstigen Aufwendungen frei, die diesem im Zusammenhang mit der behaupteten Schutzrechtsverletzung entstehen.

Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

3.11 Erfüllungsort

Für die Beratungs- und Projektleistungen ist eine Vorortpräsenz des Auftragnehmers erforderlich. Leistungsort für die Vorortpräsenz sind die Standorte des Auftraggebers. Insgesamt wird der Umfang der Vor-Ort-Präsenz auf 20% geschätzt. Die Unterstützung durch Technologieexperten erfolgt davon abweichend überwiegend (ca. 70%) vor Ort. Da es sich i.d.R. bei der administrativen Unterstützung um ad hoc Support handelt, erfolgt dies i.d.R. vollständig remote. Ansonsten sind Leistungs- bzw. Erfüllungsort die Standorte des Auftraggebers.

3.12 Abnahme

Die Abnahme der Leistungserbringung für Werkleistungen erfolgt nach einer vollständigen Umsetzung der jeweiligen Leistung in der geforderten Qualität. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Lieferumfang und die Qualität auch durch externe Dritte (z.B. Testdienstleister) prüfen zu lassen und die Ergebnisse der Prüfung für die Abnahme oder die Begründung der Nichtabnahme zu verwenden. Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform nach § 126 b BGB mit und setzt, soweit eine Nacherfüllung möglich und zumutbar ist, eine Frist zu deren Beseitigung.

3.13 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird eine Vergütung gemäß seinem Angebot auf der Grundlage der in Anlage 7 (Preisblatt) angegebenen Tagessätze (Nettopreis zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer) vereinbart. Es erfolgt eine Unterscheidung nach den im Preisblatt angegebenen Rollen. Die anzugebenden Tagessätze entsprechen jeweils 8 Stunden Arbeitszeit; die Vergütung erfolgt anteilig, wenn für Leistungen kein ganzer Tag aufgewendet wurde. Abweichend von Ziffer 9.2.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abrechenbar ist ausschließlich die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen erbracht worden sind.

Die Regelarbeitszeit gilt zwischen 7 – 18 Uhr, kann aber im Rahmen der Arbeiten, die nicht vor-Ort erbracht werden, in Abstimmung mit dem Auftraggeber flexibel ausgelegt werden. Für anlassbezogene Arbeiten, die zwingend ausserhalb der definierte Regelarbeitszeiten , z.B. im Rahmen einer Störungsbehebung, Notfallbeseitigung sind im EVB-IT die abweichenden Kosten anzugeben.

Abstimmungen/Besprechungen mit dem Auftraggeber werden durch **einen** Berater durchgeführt; nehmen mehr als ein Berater an Abstimmungen/Besprechungen gleichzeitig teil, erfolgt eine Vergütung für alle Berater nur, wenn die Teilnahme mehrerer Berater zuvor durch den Auftraggeber bzw. die abrufende Behörde/Einrichtung genehmigt wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Ansprechpartner des Auftraggebers oder von den diesem benannten Personen auf Verlangen stets und ohne besondere Vergütung Kurzauskünfte zur Höhe des aktuellen Aufwandes zu erteilen.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich unter Beifügung eines Stundenachweises/Tätigkeitsberichtes (Leistungsnachweis) mit einer Fälligkeit von 30 Kalendertagen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung. Pausenzeiten sind entsprechend § 4 Arbeitszeitgesetz auszuweisen. Die Rechnungssumme wird zum Fälligkeitszeitpunkt vom Auftraggeber auf das in der Rechnung anzugebende Konto des Auftragnehmers (Angabe von IBAN und BIC sind dabei Voraussetzung) überwiesen.

Die Rechnungslegung erfolgt an die unten genannte Rechnungsadresse und jeweils spätestens bis zum Ende des der Leistungserbringung nachfolgenden Kalendermonats.

Mit der Vergütung sind alle zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten wie z. B. sämtliche Personal-, Sach-, Material-, Versicherungs-, Reise-, Fahrt-, Transport- und alle sonstigen Nebenkosten sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kosten für (Urheber-)Rechte abgegolten.

Es besteht die Möglichkeit, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu stellen. Vorzugsweise soll die Rechnungserstellung deshalb als E-Rechnung mit der Leitweg-ID „14-1001007SMR01-15“ erfolgen. Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung sind die Hinweise und Erläuterungen in der **Anlage 8 Informationen für Rechnungssteller** dieser Vergabeunterlage (Informationsblatt für Rechnungssteller von E-Rechnungen) zu beachten.

Rechnungsadresse:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 14
Archivstr. 1
01097 Dresden

3.14 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen bzw. Dritten, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

Vorhandene Schäden (Vorschäden) hat der Auftragnehmer vor Umsetzung zu dokumentieren und vom Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat seine gesetzliche sowie die ihm nach dem Vertrag obliegende Haftpflicht ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine diesbezügliche Versicherungspflicht nachgekommen ist.

3.15 Vertragskündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Vertragskündigung kommt zum Beispiel in Betracht,

- wenn das Verhalten einer Partei eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht,
- bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen fehlende Leistungsfähigkeit oder
- bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung einer an der Erfüllung des Auftrags beteiligten oder in der Geschäftsführung des Bieters tätigen Person, insbesondere wegen Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 StGB.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse sind und dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche bzw. ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Auftragnehmer zustehen. Auch Ausschlussgründe eines Bieters nach vergaberechtlichen Bestimmungen stellen einen wichtigen Grund zur Vertragskündigung durch den Auftraggeber dar, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

3.16 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt gewordenen Sachverhalte und behördeninternen Dokumente (auch nach der Beendigung des Vertrages) geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an im Projekt nicht beteiligte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Die vorgenannten Verpflichtungen erstrecken sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen AN und Mitarbeiter beendet wird.

Die Verpflichtung gilt ferner für solche Tatsachen, die dem Auftragnehmer erst nach Vertragsende bekannt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im vorgenannten Umfang auch zur Verschwiegenheit gegenüber eigenen Tochtergesellschaften oder sonstigen Unternehmen, an denen er beteiligt ist.

3.17 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Erfüllung des Auftrages sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz hingewiesen. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Informationen zum Datenschutz können unter www.smr.sachsen.de nachgelesen werden. Bei Bedarf können diese Informationen auch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das

Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, wenn er gleichzeitig gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers oder Dritter zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

3.18 Verzug

Der konkrete Termin- und Leistungsplan wird nach der jeweiligen Einzelbeauftragung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Die dann im Termin- und Leistungsplan festgelegten Termine sind verbindlich einzuhalten.

Hält der Auftragnehmer einen verbindlich festgelegten Termin für die Leistungserbringung nicht ein, so kommt er in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Auftraggeber bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Solange Leistungsbestandteile oder die Gesamtleistung aufgrund von Mängeln zurückgewiesen werden, gilt die Leistung als nicht erbracht. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt

Werden Teilleistungen oder die Gesamtleistung teilweise oder vollständig zurückgewiesen, weil sie nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen und somit für den Auftraggeber nicht nutzbar ist, so gelten diese Leistungen als nicht erbracht.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

3.19 Ersatzvornahme

Erfüllt der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen schuldhaft ganz oder teilweise nicht, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, sofern eine solche Frist nicht entbehrlich oder unzumutbar ist, im Rahmen der Ersatzvornahme einen Dritten beauftragen. Der Auftragnehmer hat die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.

3.20 Vertragsstrafe

Wird die Gesamtleistung oder werden Leistungsbestandteile zu den vereinbarten Terminen nicht oder nicht mängelfrei erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, vom Auftragnehmer neben der Erfüllung der vereinbarten Leistung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung, mindestens jedoch in Höhe von 100,- EUR täglich, zu fordern.

Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5 % der Bruttorechnungssumme.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat.

3.21 Pauschalierter Schadensersatz

Für den Fall, dass der Vertrag wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus anderen dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen vorzeitig (z.B. durch Kündigung) aufgelöst wird oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung von pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 8 % der Vergütung (Bruttoauftragssumme) der noch nicht abgenommenen Leistung. Soweit durch die Nichterfüllung tatsächlich ein höherer Schaden eingetreten ist, steht es dem Auftraggeber frei, diesen gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Genauso steht es dem Auftragnehmer frei, den Nachweis über einen tatsächlich niedrigeren Schaden zu erbringen.

3.22 Pflichten nach Vertragsende

Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber oder Dritten erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben, soweit dem Auftraggeber nach Punkt 3.9 ausschließliche Rechte eingeräumt wurden, inklusive der erstellten Kopien.

Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Zurückbehaltungsrechte diesbezüglich werden ausgeschlossen.

3.23 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Textform gemäß § 126 b BGB ist für Satz 2 und 3 nicht ausreichend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieses Vertragsverhältnis bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Dresden.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Ausgangslage

Das SMR wurde im Dezember 2019 neu gegründet. Der Planung der neuen IT-Infrastruktur begann im 1. Halbjahr 2020, mit Beginn der Corona-Pandemie. Nach Bereitstellung der infra-strukturellen Voraussetzungen im Regierungscampus und den notwendigen Behördenumzügen wurde die Infrastruktur im ersten Quartal 2021 aufgebaut und bis Ende dritten Quartals die Mitarbeiter aus bis dato 3 unterschiedlichen Behördennetzen in das SMR migriert.

Die Infrastruktur besteht aktuell aus

- 5 Infrastrukturservern (Fujitsu), verteilt auf zwei Standorte mit VMware ESXi, vSAN, Windows Server und Debian Linux; inkl. einem Whitess-Server
- Backup-Server (Fujitsu + CS800) verteilt auf 2 Standorte mit veeam Backup
- Cisco Nexus Switche für den Betrieb der Backend Infrastruktur
- TrendMicro DeepSecurity zum Schutz der Infrastruktur – und der VDI-Server
- Ca. 300 Arbeitsplätze mit Notebook, großem Monitor, Webcam, Headset, Dockingstations und Cisco IP-Telefon
- 15 Konferenzsysteme, teils mit Whiteboard auf Rollständer, teils Fernseher fest montiert inkl. Mini-PC
- Notebook mit Windows 10/11, TrendMicro ApexOne, Cisco WebEx Plugin, Cisco Jabber PlugIn und VMware Horizon; die Verwaltung der Geräte erfolgt über Workspace One Advanced im SMR
- Arbeitsumgebung ausschließlich als VDI mit Windows 10, Office 2016, TrendMicro-DeepSecurity und weiteren Anwendungen für die Mitarbeiter

Folgende Leistungen sind vom künftigen Auftragnehmer zu erbringen:

4.2 Strategisch orientierte Beratungsleistungen

Es ist ein strategisch orientiertes Gesamtkonzept unter Berücksichtigung bestehender IT-Ausstattung und Fachverfahren weiter zu entwickeln, welches eine Gesamt-IT-Architektur (RZ-Infrastruktur, Arbeitsplätze, Fachverfahren) konzipiert.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb von IT-Infrastruktur und Fachverfahren vom Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID), den bisherigen Betreibern der Fachverfahren oder auch dem SMR selbst übernommen wird.

Die Betriebsanforderungen an den künftigen IT-Betrieb sind gemeinsam mit dem SMR zu definieren und in einem Servicekonzept, welches auch die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit dem Betreiber (Serviceschnittstellen, Servicekatalog, SLAs) definiert, zusammenzufassen.

In der strategischen Beratung sind die jeweils aktuellen IT-Strategien des Freistaates Sachsen einzubeziehen. Aktuell sind dies insbesondere die Strategie der digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung und die Open Source Strategie.

Aber auch die Anforderungen von EU und Bund, wie NIS-2, eIDAS, das OZG oder das Reg-ModG sind im Rahmen der strategischen Beratung zu berücksichtigen. Die Abgrenzung zu ggf. in anderen Beratungsleistungen benannten Inhalten erfolgt bei einer Überschneidung der Inhalte jeweils durch den Auftraggeber.

4.3 IT-Infrastruktur Beratung

In Folge der strategischen Beratung wird konzeptionelle Unterstützung bei der konkreten Ausgestaltung und Planung der weiteren Umsetzung in den nächsten Jahren benötigt.

Dies umfasst im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

4.3.1 Netzwerk-Infrastruktur

Das SMR ist Teil des Regierungscampus am Standort Dresden. Ggf. sind weitere künftige Standorte des SMR in das Netzkonzept einzubeziehen. Dieses ist Bestandteil des Sächsischen Verwaltungsnetzes (SVN).

Die Weiterentwicklung der Integration des SMR in das bestehende SVN ist zu konzipieren. Hierbei sind die spezifischen Anforderungen des SMR wie auch das Management mit geeigneten Werkzeugen für Arbeitsplätze, IP-Telefonie, Drucker und Konferenzlösungen an allen Standorten des SMR zu planen. Dies gilt insbesondere auch für die Integration der mobilen Arbeitsplätze im HomeOffice oder im HomeTownOffice.

4.3.2 Informationssicherheit

Die konzeptionelle Unterstützung für die Absicherung aller IT-Assets des SMR, insbesondere zur Netzwerksicherheit und weiteren Schutzmechanismen, ist ebenfalls Gegenstand der Leistungsabrufe.

Diese Absicherungsmaßnahmen sollten durch die Weiterentwicklung des Sicherheitskonzeptes nach BSI 200-x durch den Auftragnehmer flankiert werden. Dabei muss das Sächsische Informationssicherheitsgesetz (SächsSichG) Berücksichtigung finden.

Die Auditfähigkeit des entwickelten Sicherheitskonzeptes ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

Der Auftragnehmer soll zudem in der Lage sein, Penetrationstests und Phishing-Simulationen zur Überprüfung der Informationssicherheit durchzuführen.

Darüber hinaus muss der Auftragnehmer mit gängigen ISMS-Tools wie z.B. DocSet-Minder und Verinice vertraut sein.

4.3.3 Front- und Backoffice-Infrastruktur

Die künftige Server- und Storage-Infrastruktur ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der Fachabteilungen des SMR sowie des Betreibers (entweder SMR Eigenbetrieb oder SID) zu konzipieren.

Hier sind Abstimmungen mit den verschiedenen Abteilungen und Referaten des SMR vorzunehmen, um die Anforderungen an den Verfahrensbetrieb sowie die technische Architektur aufzunehmen und in die Konzeption einfließen zu lassen.

Weitere Aspekte, wie BSI IT-Grundschutz, OZG, Sächs. E-Government-Gesetz, das Sächsische Transparenzgesetz und die Möglichkeiten für OpenData sind in der Beratung und Konzeption zu betrachten.

Zudem sind Konzepte für die Entwicklung der Infrastruktur zu einer Cloud- oder einer Hybrid-Cloud-Umgebung zu planen. Aktuell geht das SMR davon aus, dass die Cloud durch den internen Dienstleister SID oder im Rahmen der Deutschen Verwaltungscld (DVC) zur Verfügung gestellt wird. Einzelne Dienste, abhängig von der Marktentwicklung, können aber auch die Einbindung einer Public Cloud erfordern.

4.3.4 Konzeptionierung der IT-Arbeitsplätze und mobiles Arbeiten

Es wird erwartet, dass das SMR auch weiterhin mit einem möglichst innovativen IT-Arbeitsplatzmodell in der sächsischen Verwaltung aufwartet. Insbesondere das mobile und sichere Arbeiten der Mitarbeiter ist eine wichtige Anforderung. Aktuell wird dies mit einem VDI-Ansatz auf Basis von VMware Horizon umgesetzt.

In die Planungen sind weiterhin Betrachtungen des Einsatzes von Open Source Software am Arbeitsplatz einzubeziehen. Die hierfür zu erstellenden Konzepte sollen die Leistungsanforderungen hierfür definieren.

Dieses weiter zu entwickelnde Arbeitsplatzmodell kann durchaus Pilotcharakter haben und ist so auszulegen, dass es ggfs. auch in anderen Behörden anwendbar ist.

Die Bereitstellung und der Betrieb der Arbeitsplätze erfolgt entweder durch SMR oder SID.

Sollte das SMR die Arbeitsplätze selbst verwalten, werden neben der konzeptionellen Beratung auch eine technisch-fachliche Unterstützung bei den Vergabevorbereitungen der Client Management Plattform und eine technisch-fachlich begleitende Unterstützung bei der Implementierung des Arbeitsplatzkonzeptes erwartet.

Sollte die Bereitstellung und der Betrieb der Arbeitsplätze vom SID übernommen werden, ist eine technische Leistungsbeschreibung mit Vorgaben für die Konfiguration und dem Betrieb/Management der Arbeitsplätze vom Auftragnehmer zu erstellen.

4.4 Weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Durch den Bieter sind auch weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der IT des SMR zu leisten:

4.4.1 Weiterentwicklung der IT-Architektur und des IT-Servicemanagements

Vom Auftragnehmer sind Beratungsleistungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der IT-Architektur in den Bereichen Netzwerk, Front- und Backoffice sowie der Arbeitsplätze zu erbringen sowie die Beratung zur Weiterentwicklung der IT-Organisation des SMR, wie auch der Servicemodelle für den Eigenbetrieb oder den Betrieb durch Dienstleister.

4.4.2 Vorbereitung von Ausschreibungen zur Beschaffung

Der Auftragnehmer soll bei Bedarf die fachliche Vorbereitung von technischen Leistungsverzeichnissen für Ausschreibungen zur Ersatzbeschaffung vorhandener Hard- und Softwarelösungen oder zur Erstbeschaffung von konkreten IT-Lösungen oder bei

der Einführung von Fachverfahren erbringen. Neue IT-Lösungen werden in den nächsten Jahren insbesondere bei der Einführung von KI-unterstützten Verfahren erwartet.

4.4.3 Fachliche Begleitung und Qualitätssicherung

Auf Anforderung des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer die Übernahme von fachlicher Begleitung und Qualitätssicherung bei der Realisierung von IT-Lösungen im Bereich IT-Infrastruktur oder Fachverfahren erforderlich.

4.4.4 DSGVO

Vom Auftragnehmer wird eine fachliche Beratung bei der Umsetzung der DSGVO, insbesondere bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 2, bei der Beschreibung und ggf. Umsetzung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 und der Datenschutzfolgeabschätzung gem. Art. 35 gefordert.

4.5 Betriebsunterstützung

Für komplexere Fragestellungen im Betrieb der Infrastruktur insbesondere im Incident- und Problemmanagement wird eine Betriebsunterstützung benötigt. Diese schaltet sich i.d.R. remote auf und bearbeitet gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern des SMR den jeweiligen Störfall.

Die Betriebsunterstützung soll auch in Anspruch genommen werden für einfache Incidents und für Changes, falls durch Urlaub/Krankheit/Schulung die Vertretungsregeln im SMR nicht greifen. Erfahrungsgemäß ist ein Leistungsumfang von 4 Arbeitsstunden pro Monat für IT-Administratoren mehr als ausreichend für die Erfüllung der aufgeführten Tätigkeiten.

4.5.1 Service Desk

Im Rahmen der Betriebsunterstützung stellt der Auftragnehmer einen Service Desk bereit, über welchen der Auftraggeber Service Requests telefonisch oder per E-Mail melden kann. Die Service-Requests sollen während der Leistungszeit von qualifizierten Mitarbeitern des Auftragnehmers bearbeitet werden. Die Leistungszeit ist, außer an bundeseinheitlichen Feiertagen, von Montag bis Freitag von 8-17 Uhr.

Während der Leistungszeit beginnt die Bearbeitung von Service Requests in Abhängigkeit von der gemeldeten Priorität wie folgt:

Priorität	Bedeutung	Bearbeitungsbeginn innerhalb von
1 (hoch)	Produktivstillstand wesentlicher Kundensysteme	9x5, unter 2h
2 (mittel)	Störung, welche die Arbeit mehrerer Mitarbeiter des Kunden nennenswert beeinträchtigt	9x5, unter 6h
3 (niedrig)	Alle anderen Service Requests	9x5, unter 24h

Im Laufe der Vertragszeit kann die Notwendigkeit bestehen, dass die Leistungszeit des **Service Desk im EVB-IT Dienstvertrag auf 24x7** angehoben werden muss. Dies erfolgt in vorheriger Abstimmung. **Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der zukünftige Auftragnehmer ausdrücklich, hierzu bereit und in der Lage zu sein.**

4.5.2 Monitoring

Der Auftraggeber betreibt für das Monitoring aktuell einen virtuellen Server mit chkmk. Die zu überwachenden Services und die Schwellwerte, ab denen ein Service Request ausgelöst wird, sowie die Prioritäten der Service Requests werden nach Vertragsbeginn von Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam erarbeitet. Die automatisch von der Monitoring Software erzeugten Service Requests werden vom Auftragnehmer bearbeitet.

4.5.3 Health-Checks

Vom Auftragnehmer sollen regelmäßig per Remote-Zugang Health-Checks für Systeme des SMR durchgeführt werden. Die Überprüfung beinhaltet typischerweise Logdateien, Filesysteme und Plattenplatz, Verbindungen zu anderen Systemen sowie die Performance, falls entsprechende Aufzeichnungen im System verfügbar sind. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen bewertet und dem SMR in Form eines schriftlichen Berichts zur Verfügung gestellt werden. Der Bericht beinhaltet auch einen Vorschlag für die Lösung eventuell festgestellter Probleme.

4.5.4 Patch Management

In Abstimmung mit dem Auftraggeber sollen jährlich die eingesetzten Komponenten auf Firmwarestände bzw. Softwareversionen und Patch-Levels überprüft und mit den verfügbaren Versionen und Empfehlungen der Hersteller verglichen werden. Die aufeinander abgestimmten Update-Empfehlungen, die aus dieser Analyse resultieren, werden dokumentiert, mit dem SMR besprochen und ggfs. angepasst. Der Auftragnehmer plant dann die besprochenen Updates und führt sie nach Genehmigung des SMR zu einem vereinbarten Termin durch.